



Sportgemeinschaft Arheilgen e.V. Auf der Hardt 80 64291 Darmstadt

Bahngolf Herzsport Fitness-Studio
Fußball Handball Kegeln Radball
Rollsport Ringen Tanzen Tennis
Tischtennis Triathlon Turnen
Leichtathletik Boule Fit + Gesund

Jugendordnung

(§ 24 Vereinssatzung)

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich aus allen jugendlichen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zusammen.

Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 26 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbstständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen der SGA.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendversammlungen der Abteilungen
- d) die Jugendausschüsse der Abteilungen

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendenden 10. Lebensjahr bis zum 26. Lebensjahr und dem Vereinsjugendausschuss zusammen.

Sie wird jährlich einmal im ersten Halbjahr, vor der Delegiertenversammlung des Vereins, einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen, in der Arheilger Post veröffentlicht wurde oder im SGA – Sportzentrum ausgehängt wurde.

Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens ¼ der Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Wahl des Jugendleiters, zweier gleichberechtigter Stellvertreter und 2 Beisitzer für 2 Jahre.
2. Der Jugendausschuss muss mit Vertretern beider Geschlechts besetzt sein.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
4. Entlastung des Jugendausschusses.
5. Beratung über die Verwendung eines durch den Gesamtvorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Etats zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend.
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
7. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.



§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss muss mindestens aus 5 Personen bestehen.

Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

1. Der/die Jugendleiter/in
2. Der/die beiden Stellvertreter/innen
3. Der/die beiden Beisitzer/innen
4. Die Jugendleiter der Abteilungen

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes

Der Vereinsjugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einberufen.

§ 7 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses

Der Jugendausschuss hat die Aufgaben, die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen wahrzunehmen.

Er führt die Vereinsjugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen.

Er führt die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung durch.

Der Vereinsjugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der Jugendleiter ist verpflichtet ständigen Kontakt mit dem Gesamtvorstand zu halten und die Angelegenheiten der Vereinsjugend im Vorstand zu vertreten.

Der Vereinsjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, bzw. bedient sich der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses können auch älter als 26 Jahre sein.

Sollte der Vereinsjugendausschuss gemäß § 6 nicht zustande kommen oder sich auflösen, übernimmt ein vom Gesamtvorstand auf Vorschlag beauftragtes Mitglied die Jugendleitung kommissarisch, solange bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben wieder übernehmen kann.

§ 9 Jugendversammlungen der Abteilungen

Die Jugendversammlungen der Abteilungen setzen sich aus den Jugendlichen der Abteilungen zusammen.

Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind verpflichtet sich an die Jugendordnung zu halten und die Bestimmungen und Vorgaben satzungsgemäß umzusetzen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen in der Jugendversammlung und ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Sportgemeinschaft Arheilgen e.V. tritt mit Genehmigung durch den Gesamtvorstand in Kraft-

Beschluss des Gesamtvorstandes vom 27.01.1998